

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0026/14 vom 05.02.2015
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der
Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben,
in der Fassung von 10-2014**

1.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz umfasst die nachfolgenden Grundstücke:

| | |
|------------|---------------------------------|
| Ortsteil | Stoben |
| Gemarkung | Stoben |
| Flur | 1 |
| Flurstücke | Teilflächen aus 100, 101, 102/1 |
| Fläche | rd. 1.575 m ² |

Die Grundstücke befinden sich nördlich der Ortslage Stoben, östlich der Straße Am Fuchsberg, am Wendehammer anliegend.

Der Geltungsbereich der 1. Satzungsergänzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich der 1. Satzungsergänzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

2.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat am 05.02.2015 den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben, mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 10-2014 gebilligt.

Mit der Aufstellung der 1. Planergänzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

Die Gemeinde Benz hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt.

Im Flächennutzungsplan werden die Ergänzungsflächen noch als Grünflächen gemäß § 5(2) Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

Daher wird im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der die Ergänzungsflächen als Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) 1. BauNVO aufgenommen werden.

3.

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 10-2014 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

Vom 09.03.2015 bis zum 13.04.2015
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Satzungsergänzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.02.2015



